

Amtsgericht Sinzig

Vollstreckungsgericht

Az.: 6 K 1/24

Sinzig, 14.11.2024

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 15.01.2025	13:30 Uhr	23, Sitzungssaal	Amtsgericht Sinzig, Barbarossastraße 21, 53489 Sinzig

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Weibern

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Weibern	Flur 11, Flurstück 238	Gebäude- und Freifläche\Bahnhofstraße 9	376	BV4 2846
2	Weibern	Flur 11, Flurstück 240	Gebäude- und Freifläche\Kirchstraße	55	BV 5 2846

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

zweigeschossiges ursprünglich gemischt genutztes Gebäude mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss, zudem ein dreigeschossiger Anbau mit Unterkellerung und nicht ausgebautem Dachgeschoss

Baujahr: ca. 1904, Anbau ca. 1946

Das Ursprungsgebäude hat eine Wohnfläche von 357 qm.

Der Anbau hat eine Wohnfläche von 161 qm.;

Verkehrswert: 150.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Auf dem Grundstück befinden sich zwei Fertiggaragen. Dieses verfügt über keine eigene Zuwegung. Es kann nur über das Grundstück der Kirche (Flurstück 245/4) erreicht werden. Eine Gartennutzung ist möglich.;

Verkehrswert: 760,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.